

**Statut  
der Medaille „Für treue Dienste“ in der  
Deutschen Volkspolizei.**

**Vom 28. April 1955**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 28. April 1955 über die Stiftung der Medaille „Für treue Dienste“ in der Deutschen Volkspolizei (GBl. I S. 321) wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Zweckbestimmung, Voraussetzungen und Bedingungen**

(1) Mit der Medaille „Für treue Dienste“ werden Mannschaften, Unterführer, Offiziere und Chefinspektoren der Deutschen Volkspolizei ausgezeichnet.

(2) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in drei Stufen für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei verliehen.

Diese drei Stufen sind:

- a) Stufe I für fünfzehnjährige Dienstzeit,
- b) Stufe II für zehnjährige Dienstzeit,
- c) Stufe III für fünfjährige Dienstzeit.

(3) Bei Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ der Stufen II und I ist die vorher verliehene Medaille „Für treue Dienste“ der Stufe III bzw. II mit der Verleihungsurkunde zurückzugeben.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei des Staatssekretariats für Staatssicherheit.

§ 2

**Tag der Verleihung**

Die Medaille „Für treue Dienste“ wird in der Regel am Tag der Deutschen Volkspolizei, erstmalig am 1. Juli 1955, verliehen.

§ 3

**Verleihungsrecht**

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird durch den Minister des Innern verliehen.

(2) Der Minister des Innern kann das Recht der Verleihung an den Chef der Deutschen Volkspolizei bzw. an die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für die Auszeichnung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und an den Staatssekretär für Staatssicherheit für die Auszeichnung der Angehörigen der Hauptabteilung Transportpolizei übertragen.

§ 4

**Vorschlagsrecht**

(1) Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge für die Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“.

(2) Vor der Einreichung der Vorschläge ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, die Vorschläge sind zu begründen.

§ 5

**Urkunde**

(1) Bei der Verleihung der Medaille „Für treue Dienste“ wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung für.....Jahre treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in der Deutschen Volkspolizei wird . . . . . im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Medaille „Für treue Dienste“, Stufe . . . verliehen.

§ 6

**Tod**

(1) Beim Tod des Medallenträgers ist die Medaille „Für treue Dienste“ an die Stelle, die sie verliehen hat, zurückzugeben. Die Urkunde bleibt im Besitz der Hinterbliebenen.

(2) Erfolgt die Verleihung nach dem Ableben des Auszeichnenden, so wird die Urkunde der Familie ausgehändigt.

§ 7

**Verlust**

Der Verlust der Medaille „Für treue Dienste“ ist sofort auf dem Dienstwege der Stelle, die die Verleihung vollzogen hat, zu melden. Bei Verlust der Medaille „Für treue Dienste“ kann die Ausgabe eines zweiten Exemplares gegen Wertersatz erfolgen.

§ 8

**Äußere Ausgestaltung**

(1) Die Medaille „Für treue Dienste“ ist aus Bronze und hat einen Durchmesser von 38 mm. Sie zeigt den VP-Stern. Sechs Zacken des Sternes sind glatt und sechs strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sternes befindet sich ein Schild, das die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind kreisförmig die Worte „Für treue Dienste“ und „Deutsche Volkspolizei“ erhaben angeordnet. Unter dem Schild wird jeweils die Stufe der Medaille durch eine erhabene römische Zahl gekennzeichnet. Die Rückseite der Medaille trägt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille „Für treue Dienste“ wird an einem grünen, in der Mitte rot gestreiften Band getragen. Die Anzahl der roten Streifen sind bei Stufe I = einer, bei Stufe II = zwei und bei Stufe III = drei.

§ 9

**Trage weise**

(1) Uniformierte VP-Angehörige haben die Medaille „Für treue Dienste“ oder die Spange 1 cm über der Mitte der linken Brusttasche zu tragen. Nichtuniformierte VP-Angehörige tragen die Medaille bzw. Spange auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen der Medaille „Für treue Dienste“ ist obligatorisch bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, am 1. Mai, zum Tag der Befreiung, zum Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik und zum Tag der Deutschen Volkspolizei bzw. zu anderen Anlässen nach besonderer Anweisung.

§ 10

**Registrierung**

Für die Registrierung der mit der Medaille „Für treue Dienste“ ausgezeichneten VP-Angehörigen erläßt der Minister des Innern Bestimmungen.